



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Verfahren bei Reglementsprüfungen im Rahmen des 3. Pakets der 1. BVG-Revision

Eine Arbeitsgruppe hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des 3. Pakets der 1. BVG-Revision die Koordination bei der Prüfung der Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen diskutiert. In dieser Arbeitsgruppe waren die Schweizerische Steuerkonferenz, die Konferenz der BVG-Aufsichtsbehörden, die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und das BSV vertreten. Ziel der Koordination war, Doppelspurigkeiten und Lücken bei der Prüfung der Reglemente, der Steuerabzugsfähigkeit etc. zu vermeiden und für die ganze Schweiz ein einheitliches Verfahren zu erarbeiten.

Die Prüfung der vorsorgerechtlichen Bestimmungen des 3. Pakets besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

1. Der Experte für berufliche Vorsorge füllt die neu erarbeitete Bestätigung (vgl. Mustertext) gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG aus und reicht diese der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde ein. Diese Bestätigung ist bei jeder Reglementsänderung, bei jedem Reglementsnachtrag und bei jeder Veränderung von technischen Grundlagen einzureichen, die einen Einfluss auf die steuerrechtliche Beurteilung des Reglements haben können.
2. Die zuständige BVG-Aufsichtsbehörde prüft die Angaben in der Bestätigung und die reglementarischen Bestimmungen auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen.

Ein zusätzliches Formular „Bestätigung des Arbeitgebers (Art. 1a BVV2)“ soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, die Einhaltung von Art. 1a BVV2 zu bestätigen. Dieses Formular kann der Stiftungsrat der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Reglement oder der Reglementsänderung resp. dem Reglementsnachtrag einreichen.

Die Steuerbehörden stützen sich auf die Überprüfung der Reglemente durch die BVG-Aufsichtsbehörden. Sie prüfen bei Steuerabzügen für Beiträge und Einkäufe hauptsächlich, ob diese den Reglementen entsprechen, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt oder Missbrauch vorliegt. Bezweifeln die Steuerbehörden die Rechtmässigkeit der reglementarischen Bestimmungen, nehmen sie Kontakt mit den BVG-Aufsichtsbehörden auf.

Es ist vorgesehen, dass die beteiligten Konferenzen und die Kammer das erarbeitete Resultat zwischen November 2005 und Januar 2006 überprüfen und genehmigen und bei ihren Mitgliedern darauf hinwirken, dass sie dieses Verfahren anwenden. Auch die ESTV und das BSV unterstützen diese Vereinheitlichung im Hinblick auf die Rechtssicherheit und auf die effiziente Koordination zwischen allen Beteiligten.